

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 13/07 BH

L 1 U 92/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 U 135/03 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 15. November 2007 - L 1 U 92/05 - die auf die Anerkennung einer Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit nach der Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Wegen der Nichtzulassung der Revision hat der Kläger am 19. Dezember 2007 Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde beantragt und ebenfalls innerhalb der Beschwerdefrist die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung). Gründe für die Zulassung der Revision iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 3 Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigt, hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) sowie § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) kann die Beschwerde nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) nur, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Das Vorbringen des Klägers im Schreiben vom 21. Januar 2008, mit dem er die Verletzung des rechtlichen Gehörs und Verfahrensmängel geltend macht, belegt einen Verfahrensmangel nicht. Soweit der Kläger darauf hinweist, der als Gutachter bestellte Dr. K habe ein falsches Gutachten erstellt und sei wegen Befangenheit abgelehnt, richtet sich sein Vorbringen gegen die freie richterliche Beweiswürdigung durch das LSG. Darauf kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG keinesfalls gestützt werden. Mit der Ablehnung des Sachverständigen Dr. K wegen Befangenheit hat sich das LSG befasset und sie als verspätet und sachlich unbegründet angesehen. Abgesehen davon, dass die entsprechenden Ausführungen des LSG Rechtsfehler nicht erkennen lassen, sind Entscheidungen des LSG über Ablehnungsanträge gegenüber Sachverständigen nicht anfechtbar und unterliegen auch im Revisionsverfahren nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (vgl BSG SozR Nr 4 zu § 60 SGG). Mögliche Fehler bei der Entscheidung



über einen Ablehnungsantrag können deshalb auch nicht als Verfahrensfehler mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Soweit der Kläger darauf hinweist, dass er nach einem Arbeitsunfall an der Lendenwirbelsäule seine Arbeit habe aufgeben müssen, betrifft dies einen Sachverhalt, der mit dem Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens (Berufskrankheit der Nr 2108 der Anlage zur BKV) nichts zu tun hat. Ob der Kläger einen Arbeitsunfall der geschilderten Art erlitten hat, welche Folgen unter Umständen bis heute bestehen und ob daraus Leistungsansprüche des Klägers resultieren, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

- 5 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe konnte deshalb nicht stattgegeben werden.

